

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ihre Rolle, Anforderungen und Inhalte
der Qualifizierung

SIFA
Qualifizierung



Die concada GmbH ist ein Tochterunternehmen der BG prevent GmbH. Die BG prevent GmbH und ihre Tochtergesellschaften beschäftigen mehr als 3.700 Mitarbeitende. Die BG prevent Gruppe ist einer der führenden Anbieter auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in Deutschland.

Weitere Informationen über die BG prevent GmbH erhalten Sie im Internet unter www.bg-prevent.de

Seit 2001 ist die concada GmbH Ihr zuverlässiger Kontakt, wenn es um professionelle Seminare und Lehrgänge für Fach- und Führungskräfte geht.

Die Seminare der concada GmbH vermitteln in kleinen Gruppen Fachinformationen auf hohem Niveau und sind an zahlreichen Veranstaltungsorten in Deutschland buchbar. Das Seminarangebot umfasst die Themengebiete Umwelt, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Managementsysteme und Arbeitsmedizin.

Die concada GmbH ist nach DIN EN ISO 9001, DIN EN 45.001 und AZAV zertifiziert und im weiteren als Lehrgangsträger für die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0 durch die DGUV anerkannt.

Pluspunkte der concada GmbH

- Kleine Arbeitsgruppen ermöglichen großen Lernerfolg
- Namhafte Referierende aus Behörden, Wissenschaft und Praxis
- Abwechslungsreiches Lernen bei großer Vielfalt der Referierenden
- Sorgfältig ausgewählte Seminarorte für eine angenehme Lehrgangsatmosphäre
- Sonderkonditionen für Übernachtungen in unseren Tagungshotels
- Ausführliche Seminarunterlagen während der Präsenzveranstaltung (in Papier- und/oder elektronischer Form) und aktuelle Gesetzestexte
- Behördlich anerkannte Lehrgänge (soweit es die heutige Gesetzgebung vorsieht)
- Zertifikat nach Lehrgangsteilnahme
- Persönliche Lehrgangsbetreuung durch concada-Mitarbeitende
- Durchführungsgarantie bei ausgewiesenen Seminaren; beachten Sie bitte diesen Button auf www.concada.de



Durchführungsgarantie

- Der Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI) hat einige der concada-Veranstaltungen mit VDSI-Punkten bewertet, die auf dem Teilnahmezertifikat extra ausgewiesen werden

Wir erbringen unsere Leistungen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese finden Sie in dieser Broschüre auf den Seiten 20 bis 21 vollständig abgedruckt. Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich auf unsere Datenschutzerklärung hin, die Sie auf den Seiten 22 und 23 finden.

Dies gilt auch für die ausschließlich für Verbrauchende geltende Widerrufsbelehrung, die in dieser Broschüre auf der Seite 23 abgedruckt ist.



1. Einführung

4 2. Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

- 2.1. Unternehmensleitung und Führungskräfte
- 2.2. Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - 2.2.1. Rolle, Aufgaben und Stellung im Betrieb
 - 2.2.2. Bestellvoraussetzungen
 - 2.2.3. Anforderungen an die Tätigkeit

7 3. Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

- 3.1. Leitziel
- 3.2. Vor Beginn der Qualifizierung
- 3.3. Anforderungen
 - 3.3.1. Anforderungen an das Unternehmen
 - 3.3.2. Anforderungen an die Teilnehmenden
- 3.4. Struktur der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - 3.4.1. Lehrgangsaufbau
 - 3.4.2. Sifa-Lernwelt
 - 3.4.3. Inhalte und Ablauf der Qualifizierung

13 4. Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

14 5. Der Lehrgangsträger concada GmbH

- 5.1. Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit LF 1 bis 5
- 5.2. Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit LF 6 (BGN)

16 6. Prüfungsordnung für die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

19 Impressum

20 Allgemeine Geschäftsbedingungen

22 Datenschutzerklärung

1. Einführung

Fachkräfte für Arbeitssicherheit spielen eine wichtige Rolle im betrieblichen Arbeitsschutz. Nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist die zentrale Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit baut auf einer beruflichen Ausbildung auf und ist im eigentlichen Sinne keine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz. Für den Sifa-Lehrgang sind die Erfahrungen in der betrieblichen Praxis, Lebenserfahrung, Lebenssituation und Persönlichkeitsstruktur der Teilnehmenden ebenso relevant wie die berufliche Ausbildung im Vorfeld – denn alle angehenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit bringen zahlreiche und individuelle Erfahrungen und Fähigkeiten mit.

Jedoch sind bei den angehenden Fachkräften für Arbeitssicherheit meist kaum Vorkenntnisse und Erfahrungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorhanden. Daher werden eindeutige Handlungskompetenzen im Rahmen der Qualifizierung entwickelt.

Diese Informationsbroschüre gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen, die Inhalte und die Struktur der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der concada GmbH.

2. Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Ein umfassendes, ganzheitliches Verständnis von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit definiert den Leitgedanken eines zeitgemäßen Arbeitsschutzes. Arbeitsschutz ist integraler Bestandteil aller betrieblichen Aufgaben, Funktionen und Prozesse!

Wenn der Arbeitsschutz umfassend in die betriebliche Organisation integriert ist, ergibt sich eine nachhaltige Wirkung. Dafür ist eine systematische Verankerung in der betrieblichen Führung sowie in den Geschäfts- und Unterstützungsprozessen, partizipative Arbeitsweisen mit allen Beschäftigten und die Gewährleistung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses unumgänglich.

2.1 Unternehmensleitung und Führungskräfte

Die Unternehmensleitung ist rechtlich verantwortlich für den Arbeitsschutz. Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist sie „[...] verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er [der Arbeitgeber] hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er [der Arbeitgeber] eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben“. Fortführend in Abs. 2 hat die Unternehmensleitung „[...] für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können“.

Die Unternehmensleitung hat die Möglichkeit an sie gerichtete Aufgaben im Arbeitsschutz an geeignete Führungskräfte zu delegieren ohne die Gesamtverantwortung aufzugeben. Die Aufsichts- und Kontrollpflichten bleiben bestehen. Darüber hinaus hat die Unternehmensleitung eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt zu bestellen, die sie und ihre beauftragten Führungskräfte in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstützen und beraten.

2.2 Fachkraft für Arbeitssicherheit

2.2.1 Rolle, Aufgaben und Stellung im Betrieb

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, die Unternehmensleitung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Diese Aufgaben sind im ASiG und in der DGUV Vorschrift 2 im Einzelnen beschrieben. Die Aufgaben nach §6 Abs. 1 Satz 2 ASiG umfassen:

- Unterstützung beim Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren und bei der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Dazu gehören insbesondere
 - die Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und die Einführung von Arbeitsverfahren und -stoffen,
 - die sicherheitstechnische Überprüfung von Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmitteln, insbesondere vor der Inbetriebnahme und vor der Einführung von Arbeitsverfahren, sowie
 - der Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit.
- Beratung der Unternehmensleitung zur Optimierung der vorhandenen betrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation mit dem Ziel, nachhaltigen Arbeitsschutz durch die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Management und Führung von Prozessen zu erreichen und den Arbeitsschutz kontinuierlich zu verbessern
- Beratung zur Organisation und Durchführung der Beurteilung von Arbeitsbedingungen zur Vorbereitung, Gestaltung und Aufrechterhaltung sicherer, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme
- Beratung bei der qualitativen und der quantitativen Beurteilung der Wirksamkeit von umgesetzten Arbeitsschutzmaßnahmen
- Hinwirken auf ein sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten aller Beteiligten
- Beratung der Unternehmensleitung bei der Verteilung des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Anteils an der Grundbetreuung sowie der Bestimmung des betriebsspezifischen Aufgaben- und Betreuungsumfanges im Rahmen der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2
- Beratung der Personalvertretung

Das Aufgabenspektrum der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist somit breit gefächert. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit soll

- beraten,
- unterstützen und
- motivieren.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss dabei unterschiedlichen Erwartungen der betrieblichen und außerbetrieblichen Akteure gerecht werden und mit ihnen agieren.

Sie wird von der Unternehmensleitung bestellt und ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei und damit fachlich unabhängig. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat keine Weisungsbefugnis, somit hat sie auch keine Umsetzungsverantwortung für Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Die Verantwortung zur Umsetzung obliegt grundsätzlich der Unternehmensleitung. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat diese jedoch fachlich richtig zu beraten und benötigt dafür eine umfassende Fachkunde.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist als Stabsstelle disziplinarisch (arbeitsrechtlich) der obersten Leitung direkt unterstellt. Bei externer Bestellung ist sie vertraglich an die Unternehmensleitung angebunden.

2.2.2 Bestellvoraussetzungen

Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen zu bestellen. Im ASiG und in der DGUV Vorschrift 2 sind dazu die detaillierten Bestellvoraussetzungen geregelt.

Die Unternehmensleitung muss sich davon überzeugen, dass die als Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellende Person über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügt. Die sicherheitstechnische Fachkunde umfasst drei Teile:

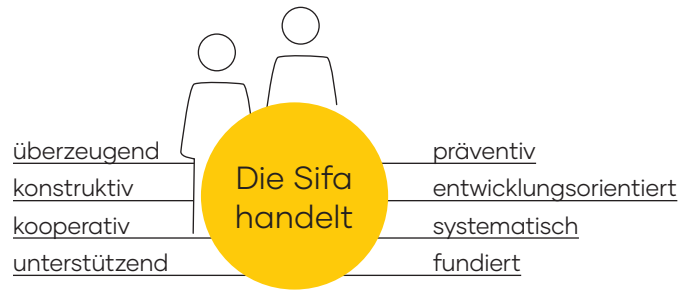
- Basisqualifikation (Techniker, Meister oder Ingenieur, Studienabschluss in: Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft oder vergleichbare Qualifikationen)
- anschließend mindestens zweijährige Berufserfahrung
- und den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war oder wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang tätig war und einen staatlichen oder von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung veranstalteten Sifa-Lehrgang oder anerkannten Sifa-Lehrgang eines anderen Lehrgangsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat. In der Funktion als Sicherheitstechnikerin/Sicherheitstechniker bzw. Sicherheitsmeisterin/Sicherheitsmeister können auch Personen tätig werden, die über eine durch Berufserfahrung gewonnene gleichwertige, d.h. meisterähnliche oder technikerähnliche Qualifikation verfügen. Die Unternehmensleitung kann sich im konkreten Fall beim eigenen Unfallversicherungsträger rückversichern.

2.2.3 Anforderungen an die Tätigkeit

In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens sowie Art und Umfang der Tätigkeit (Teilzeit-/Vollzeit-Tätigkeit, interne/externe Betreuung) können die Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit unterschiedliche Relevanz haben. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss ihre Fachkunde aktiv einbringen und die vielfältigen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und mit dem erforderlichen Nachdruck erfüllen.

Grundsätze für das Tätigwerden der Fachkraft für Arbeitssicherheit – Selbstbild

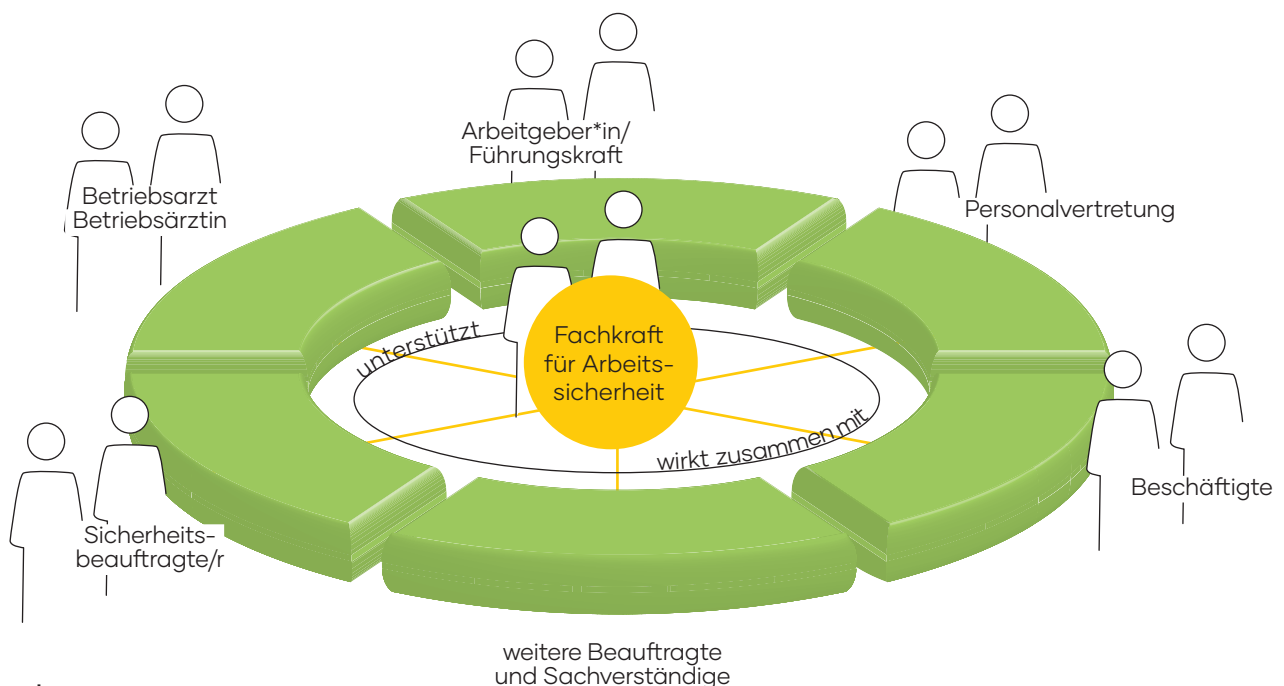


Die Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist auf eine ständige Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen ausgerichtet. Bei der Integration von Sicherheit und Gesundheit in die betriebliche Organisation und bei der Gestaltung sicherer, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme wendet die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Elemente des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses an. Dazu arbeiten Fachkräfte für Arbeitssicherheit kooperativ. Sie wirken auf die Umsetzung vereinbarter Lösungskonzepte hin und überprüfen/bewerten die betriebliche Umsetzung.

Die Wirksamkeit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit steigt von der Beurteilung der Arbeitsbedingungen über die Gestaltung von sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitssystemen bis hin zur Integration des Arbeitsschutzes in den betrieblichen Aufbau und in die Ablauforganisation. Proaktives Handeln ist dabei besonders wirksam d.h., unter Bewertung von Risiken präventiv bereits in der Planungs- und Konzeptphase sowie bei der Forschung und der Produktentwicklung tätig zu werden. Die Wirksamkeit steigt, wenn es gelingt, eine direkte und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung, den Führungskräften und Mitarbeitenden zu etablieren.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist als Generalist*in in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterwegs. Zugleich verfügt sie über branchen- und betriebsspezifisches Wissen. Bei Bedarf an speziellem Fachwissen zu Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sorgt sie für das Hinzuziehen von Expert*innen entsprechender Fachdisziplinen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, ihre Kompetenzen durch lebenslanges Lernen weiter zu entwickeln.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit bilden interne und externe Netzwerke:



3. Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

3.1 Leitziel

Leitziel des Sifa-Lehrgangs ist die Befähigung und Bereitschaft der Teilnehmenden, als zukünftige Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Dabei sollen die Rollenanforderungen und das Aufgabenspektrum entsprechend dem Anforderungsprofil in der betrieblichen Praxis unter dem dort gegebenen Handlungsrahmen erfüllt werden.

Der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit wird das erwachsenengerechte didaktische Konzept durch das gemeinsame Bildungsverständnis aller Unfallversicherungsträger und freien Lehrgangsträger zu Grunde gelegt.

Die Kompetenzorientierung ist Mittelpunkt des Sifa-Lehrgangs. Elementar ist dabei die Kompetenz der Beratung und Unterstützung der Unternehmensleitung bei allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Diese Kompetenz entwickeln die angehenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit bereits im Lehrgang und weisen diese durch ihr Handeln nach.

Klassischer Frontalunterricht und reine Wissensvermittlung sind hierbei nicht mehr zeitgemäß. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass es in Zukunft immer wichtiger sein wird, Fähigkeiten zu entwickeln, um komplexe Probleme in der Praxis kreativ und selbstorganisiert zu lösen. Die isolierte Wissens- und Fähigkeitsvermittlung verliert somit an Bedeutung und selbstverantwortliches Lernen zur Weiterentwicklung der Kompetenz steht im Mittelpunkt. Dadurch wird ein aktiver, selbstgesteuerter Prozess des Lernens in Gang gesetzt. Die speziell geschulten Lernbegleitenden unterstützen diesen Prozess.

3.2 Vor Beginn der Qualifizierung

Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen zu bestellen (siehe Seite 5 2.2.2. Bestellvoraussetzungen). Sie muss sich davon überzeugen, dass die als Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellende Person geeignet ist und über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügt.

Damit die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben effektiv und zielorientiert wahrnehmen können, bedarf es einer umfassenden Qualifikation, die nicht nur die fachlichen Aspekte, sondern auch die methodischen und sozialen Kompetenzen einbezieht.

Es versteht sich von selbst, dass nur Beschäftigte ausgewählt werden, die über eine entsprechende Einstellung und Motivation verfügen und ein besonderes Interesse an dieser Tätigkeit haben.

Zur Auswahl einer geeigneten Person steht seitens der concada GmbH eine Ansprechperson zur Verfügung. Diese informiert über den Ablauf des Sifa-Lehrgangs und die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen betrieblichen Rahmenbedingungen und steht auch generell den Teilnehmenden organisatorisch beratend zur Seite. Der Lehrgangsplan beinhaltet den strukturellen und zeitlichen Ablauf der Qualifizierung. Die Termine der selbstorganisierten Lernzeit (SOL), der Seminare (SEM) vor Ort in Bonn, des Praktikum (PRA) im (eigenen) Unternehmen sowie der Lernerfolgskontrollen (LEK) stehen fest, sind nicht variabel und ein Lehrgangswechsel ist grundsätzlich nicht möglich. Daher ist schon bei der Vorbereitung zur Anmeldung genau zu prüfen, ob alle Termine des gewählten Lehrgangs in den persönlichen und betrieblichen Kontext passen.

Die Prüfungsordnung beinhaltet alle Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Lernerfolgskontrollen (LEK), Täuschungsversuchen, Rücktritt und Nichtteilnahme. Sie regelt, ob die Teilnehmenden den für den Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde notwendigen Sifa-Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben oder nicht. Bei Anmeldung zur Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der concada GmbH sind ein aktueller Lebenslauf, aus dem die einzelnen beruflichen Stationen hervorgehen, und ein Nachweis des relevanten Abschlusses (Meisterin/Meister, Technikerin/Techniker, Ingenieurin/Ingenieur oder vergleichbar) einzureichen. Die Anmeldung zum Sifa-Lehrgang hat schriftlich zu erfolgen. Zudem ist im Vorfeld das Unternehmen und ein Ansprechpartner für die PRA-Module schriftlich anzugeben. Der Erhalt aller relevanter Informationen zur Qualifizierung ist im Vorfeld schriftlich zu bestätigen. Eine Vorlage stellt die concada GmbH zur Verfügung.



3.3 Anforderungen

Lernen in der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bedeutet Lernen für die Praxis. Vom Beginn bis zum Ende des Sifa-Lehrgangs bewegen sich die angehenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit in praxisnahen Handlungssituationen, die damit den roten Faden durch die gesamte Qualifizierung bilden. Die Handlungssituationen orientieren sich an den betrieblichen Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

3.3.1 Anforderungen an das Unternehmen

Die Unternehmensleitung wählt mit besonderer Sorgfalt einen geeigneten Beschäftigten als zukünftige Fachkraft für Arbeitssicherheit für das Unternehmen aus. Die Beschäftigten sollen neben der fachlichen Qualifikation auch über soziale Kompetenzen, positive innere Einstellungen und Werte sowie über hohe Motivation verfügen. Bei der Auswahl prüft die Unternehmensleitung die Bestellvoraussetzungen der zukünftigen Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Unternehmensleitung muss die Beschäftigten im Rahmen des Sifa-Lehrgangs allumfänglich unterstützen. Sie stellt den Beschäftigten für das Seminar (SEM) vor Ort, für die selbstorganisierte Lernzeit (SOL), für das Praktikum (PRA) im eigenen Unternehmen zur Bearbeitung eines eigenen Beispiels aus dem gewerblich/technischen Bereich sowie für die Lernerfolgskontrollen (LEK) die gemäß Lehrgangsplan erforderliche Zeit zur Verfügung. Eine benannte, geeignete und kompetente Ansprechperson vor Ort im Unternehmen unterstützt die angehende Fachkraft für Arbeitssicherheit während der Qualifizierung.

Im Sifa-Lehrgang ist die online gestaltete Sifa-Lernwelt der Dreh- und Angelpunkt. Voraussetzung für die Nutzung der Sifa-Lernwelt ist ein geeignetes transportables, internetfähiges Endgerät mit einem Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogramm sowie aktuellen Systemvoraussetzungen. Die Sifa-Lernwelt funktioniert nur mit dem Browser Google Chrome in der aktuellen Version störungsfrei. Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Beschäftigten über diese Hard- und Software frei verfügen können.

3.3.2 Anforderungen an die Teilnehmenden

Die Teilnehmenden verpflichten sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Sifa-Lehrgang erfolgreich und innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens zu absolvieren. Sie arbeiten in eigener Verantwortung, lernen selbstgesteuert und selbstreflektierend und unterstützen sich gegenseitig. Die Teilnehmenden verfügen über erweiterte Kenntnisse im Umgang mit dem transportablen und internetfähigen Endgerät (z. B. Computer, Tablet) und der Software.

3.4. Struktur der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Lernfeld (LF)	SEMinar	SelbstOrganisierte Lernzeit	PRAktikum
Lernfeld 1: Einführung in die Ausbildung/Qualifizierung und Aufgabe der Sifa		1 Tag SOL1	
	4 Tage SEM1		
		1 Tag SOL2	
Lernfeld 2: Arbeitssystem und betriebliche Organisation	2 Tage SEM2		
			3 Tage PRA1
Lernfeld 3: Beurteilung von Arbeitsbedingungen		3 Tage SOL3	
	1 Tag SEM3		
	3 Tage		
		10 Tage SOL4	LEK1
			10 Tage PRA2
Lernfeld 4: Arbeitssystemgestaltung	1 Tag SEM4		
	1 Tag		
		10 Tage SOL5	LEK3
	4 Tage SEM5		
			12 Tage PRA3
Lernfeld 5: Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation		10 Tage SOL6	
	0,5 Tage SEM6		
	1,5 Tage		
			10 Tage PRA4
	2 Tage SEM7		
Lernfeld 6: Branchenspezifischer Teil	Ausgestaltung je nach Branche		

LF: Lernfeld

SOL: selbstorganisierte Lernzeit

SEM: Seminar

PRA: Praktikum

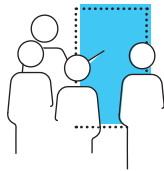
LEK: Lernerfolgskontrolle

3.4 Aufbau und Ablauf

3.4.1 Lehrgangsaufbau

Die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit umfasst sechs Lernfelder. Die Grundausbildung und die vertiefende Ausbildung werden durch die Lernfelder 1 bis 5 abgedeckt. Das Lernfeld 6 muss für den branchenspezifischen Teil des jeweiligen Unfallversicherungsträgers absolviert werden.

Der Sifa-Lehrgang ist erst nach erfolgreichem Abschluss aller sechs Lernfelder beendet (siehe DGUV Vorschrift 2 des jeweiligen Unfallversicherungsträgers). Ein wesentliches Merkmal der Qualifizierung ist der Wechsel zwischen Seminar (SEM), selbstorganisierter Lernzeit (SOL) und dem Praktikum (PRA) in verschiedenen Lernfeldern mit aufeinander aufbauenden Lernerfolgskontrollen (LEK).



Seminar (SEM):

Lernen und persönlicher Austausch

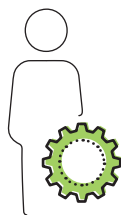
Im Seminar wird auf der Basis von Handlungssituationen das jeweilige Lernfeld eingeführt und die eigene Rolle und die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden reflektiert. Weiterhin werden mit verschiedenen Arbeitssituationen die typischen Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit abgebildet und im „BeiSpiel“-Unternehmen eingeübt.



Selbstorganisierte Lernzeit (SOL):

Lernen für sich, aber nicht alleine

In der selbstorganisierten Lernzeit wird durch die Bearbeitung weiterer Arbeitssituationen das zur Bewältigung der zukünftigen Aufgaben erforderliche Know-how angeeignet und vertieft. Die SOL bereitet auf die jeweilige Lernerfolgskontrolle vor und wird durch die Lernbegleitenden unterstützt.



Praktikum (PRA):

Anwenden und Umsetzung im Betrieb

Im Praktikum wird das Gelernte über eine angemessene Aufgabenstellung in der eigenen betrieblichen Praxis aus dem gewerblich/technischen Bereich angewandt und dokumentiert. Es soll die systematische Bearbeitung von Aufgaben, die sich an den vermittelten Handlungsschritten orientieren, unter den Bedingungen der Praxis erfahren und erlernt werden. Dabei spielen auch die Organisation der eigenen Arbeit und die Kooperation mit betrieblichen Partnerinnen und Partnern eine wesentliche Rolle.



Lernerfolgskontrolle (LEK)

Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Diese weisen die Teilnehmenden durch die Bearbeitung von neuen Arbeitssituationen mit bekannten Werkzeugen nach. Die Kompetenzanforderungen sind im Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben (siehe Seite 12 „Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit“).

3.4.2 Sifa-Lernwelt

Die Sifa-Lernwelt ist der Dreh- und Angelpunkt der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit, und das zu jeder Zeit und an jedem Ort (SOL, SEM, PRA, LEK). Voraussetzung dafür ist ein internetfähiges Endgerät.

Alle Teilnehmenden bekommen einen persönlichen Zugang zur Sifa-Lernwelt, können jederzeit ihre persönlichen freigeschalteten Ergebnisse sehen und sich darüber mit anderen Teilnehmenden und den Lernbegleitenden des eigenen Lehrgangs austauschen.

1 Im Zentrum der Sifa-Lernwelt befindet sich der **Park der Handlungssituationen**. In diesem Park finden sich geordnet nach den fünf Lernfeldern wichtige Handlungssituationen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

2 Das Vorgehen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann im Unternehmen „**BeiSpiel**“ erprobt werden. Dieses beinhaltet Unternehmensbereiche, Gesprächsdokumentationen und ein Mitarbeiterportal.

3 Der **Praxisbereich** wird zur Vorbereitung, Planung und Durchführung des Praktikums genutzt. Zu jedem Praktikum sind Informationen und Rahmenbedingungen hinterlegt.

4 Die **Bibliothek** bietet Zugriff auf alle aktuellen Lernmaterialien, z.B. Wissensbausteine und Mini-Inputs.

5 In der **Werkzeughalle** sind geeignete Instrumente, Verfahren und Vorlagen für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit, geordnet nach Aufgabenschwerpunkten, zu finden.

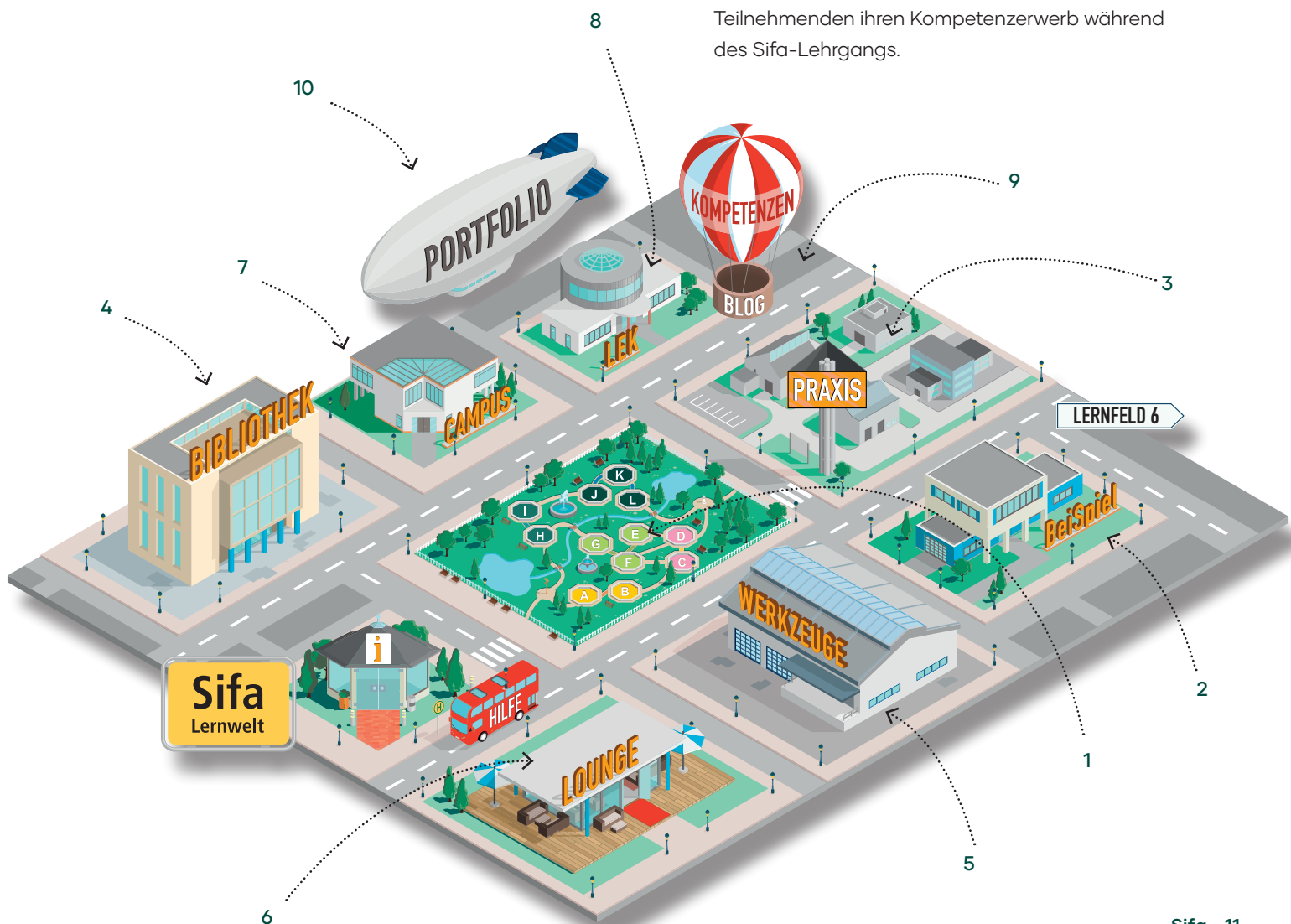
6 Die **Lounge** ist Treffpunkt für Teilnehmende und Lernbegleitung in allen Lehrgangsphasen.

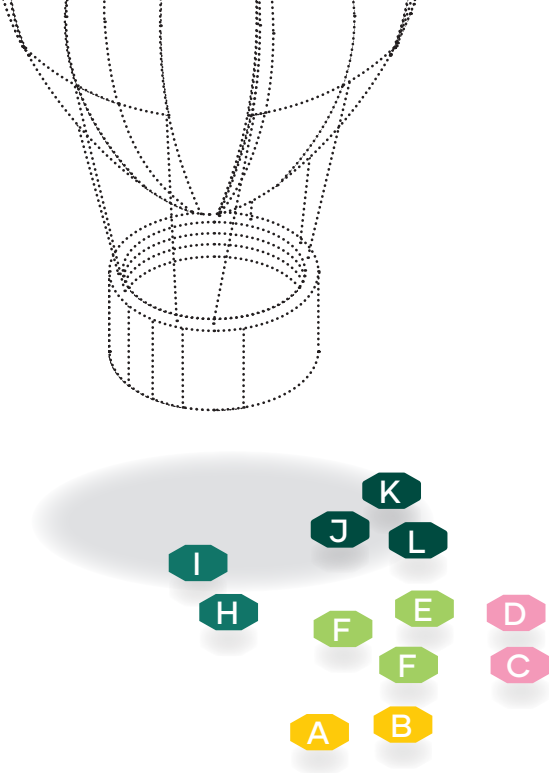
7 Im **Seminarcampus** sind Informationen zur Seminarorganisation (Ansprechpersonen, Anfahrt, Angebote vor Ort etc.) und Angaben zu jedem Seminar (Termin, Inhalte) hinterlegt.

8 Die Vorbereitungen und die Prüfungen finden im **LEK-Prüfungszentrum** statt.

9 Im **Lernblog** kann über den eigenen Lernprozess reflektiert werden. Dies ist ein persönlicher Bereich, weder andere Teilnehmende noch die Lernbegleitung haben darauf Zugriff.

10 Über die Arbeit am **Portfolio** dokumentieren die Teilnehmenden ihren Kompetenzerwerb während des Sifa-Lehrgangs.





3.4.3 Inhalte und Ablauf der Qualifizierung

Der Sifa-Lehrgang ist durch Handlungssituationen geprägt, die an den betrieblichen Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgerichtet sind. Die einzelnen Handlungssituationen sind thematisch und organisatorisch miteinander verknüpft und den einzelnen Lernfeldern zugeordnet (siehe Seite 9: 3.4. Struktur der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Um ihre künftigen Aufgaben wahrnehmen zu können, eignen sich die zukünftigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit die erforderlichen Handlungskompetenzen an. Dieses erfolgt durch das Aneignen von neuen Kompetenzen, Einüben der neuen Kompetenzen anhand von BeiSpiel-Situationen, das Anwenden der Kompetenzen im eigenen Betrieb und das Reflektieren der neu erworbenen Kompetenzen für die Praxis und die eigene Rolle dabei.

Die Qualifizierung erfolgt nach dem Blended-Learning-Verfahren: Die Sequenzen SOL, SEM, PRA und LEK werden abwechselnd durchgeführt.

Die Lernsituationen sind so aufbereitet, dass die Inhalte praxisorientiert bearbeitet werden können. Es wird ein Erfahrungsraum eröffnet, der den Teilnehmenden die Betrachtung ermöglicht, wie die Themen in der Praxis vorkommen und was bei deren Anwendung in unterschiedlichen Situationen zu beachten ist. Damit vertiefen die Teilnehmenden ihr Wissen und ihr Gespür für den adäquaten Methodeneinsatz: Sie sammeln Erfahrungen im Zusammenhang von Methode, Situation, Zielgruppe, Rahmenbedingungen. Außerdem werden Strategien erworben, wie erlernte Methoden in ihrem speziellen Tätigkeitsfeld bewertet werden können und was bei der Umsetzung zu beachten ist. Ein wesentliches Merkmal des Sifa-Lehrgangs sind regelmäßige Reflexionen.

Das beinhaltet die Reflexion sowohl über das Lernen als auch über das Anwenden der erworbenen Kompetenzen im Unternehmen. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Sifa-Lehrgangs ist das Anwenden der Kompetenzen im betrieblichen Kontext, insbesondere im eigenen Unternehmen.

Der Kompetenzzuwachs, das zusätzliche Erfahrungswissen, die Differenzierung in der Anwendung, zunehmendes Verständnis für einen Sachverhalt sowie die Reflexion des eigenen Verhaltens tragen zur Handlungsfähigkeit und zur Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden bei.

4. Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Kompetenzbegriff bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche sowie persönliche Entwicklung zu nutzen. Kompetenz wird in diesem Sinne als Handlungskompetenz verstanden. Die erforderliche Handlungskompetenz der Fachkräfte für Arbeitssicherheit geht von ihrer Rolle sowie den Aufgaben und Anforderungen an die Tätigkeit aus.

Zentrale Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist die Unterstützung und Beratung der Führungskräfte in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Hieraus ergeben sich gemäß § 6 ASiG und DGUV Vorschrift 2 eine Vielzahl von einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten. Will die Fachkraft für Arbeitssicherheit in diesem Rahmen erfolgreich handeln, muss sie über entsprechende Kompetenzen verfügen.

Die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit baut auf beruflichen Erfahrungen, Lebenserfahrung, Lebenssituation und Persönlichkeitsstruktur der Teilnehmenden auf, denn jeder und jede bringt eine Vielzahl unterschiedlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten mit. Insbesondere das Verständnis für betriebliche Abläufe sowie die „Haltung“ der Teilnehmenden bilden gute Ansatzpunkte. Kenntnisse und Erfahrungen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit liegen dagegen in der Regel nicht im ausreichenden Maße vor. Dementsprechend werden durch den Sifa-Lehrgang die spezifischen Handlungskompetenzen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit entwickelt. Sie zeigen sich in unterschiedlichen Kombinationen der Fach-, Methoden-, Sozial- und personalen Kompetenzen (Know-how, Umgang mit anderen, Umgang mit sich selbst und Haltung).

Das Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit beinhaltet neben den Kompetenzen jeweils auch eine Auflistung von Teilkompetenzen und eine Beschreibung der Sifa-spezifischen Ausprägung der Kompetenzen. Der Kompetenzbereich der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist somit breit gefächert.

Nach wie vor ist aber auch die fachliche Qualifikation im Hinblick auf Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und ihre Wechselwirkungen im Sinne von „was muss ich wissen“ für die Fachkraft für Arbeitssicherheit sehr wichtig. Es geht nicht signifikant um detailliertes Fachwissen in allen Bereichen, sondern vielmehr um Überblickswissen in Kombination mit spezifischem Wissen im Fachgebiet der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Grundwissen zu allen Gefährdungen, Belastungen und deren Konstellationen muss vorhanden sein, ebenso zu den Arbeitssystemverhältnissen, zur Arbeitsorganisation, zum Personal und zu Wechselwirkungen, aber auch zum betrieblichen Management. Dazu gehören die Beurteilung von Risiken, die Entwicklung und das Setzen von Zielen sowie die Ableitung von Gestaltungsmöglichkeiten und Lösungsvarianten. Die Beurteilung und Betrachtung von Wirtschaftlichkeit oder von Organisationsstrukturen kann ebenfalls eine Anforderung sein.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss ihre Fachkunde aktiv einbringen und die vielfältigen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und mit dem erforderlichen Nachdruck erfüllen.

Die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erhebt den Anspruch, die Kompetenzen der Teilnehmenden in Umfang und Tiefe so zu erweitern, dass sie nach dem Abschluss als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht nur über generalistisches Wissen verfügen, sondern auch Spezialistinnen und Spezialisten für besondere, auf den Wirtschaftszweig und auf den Einzelbetrieb bezogene spezifische Schwerpunkte sind. Auch nach der Qualifizierung ist es notwendig, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit ihre Handlungskompetenzen systematisch und anforderungsgerecht erweitert. Lebenslanges Lernen wird damit zu einer Grundvoraussetzung für die Fachkraft für Arbeitssicherheit, um sich den kontinuierlichen Veränderungen in der Arbeitswelt erfolgreich stellen und das Präventionsverständnis fördern zu können.

Kompetenzen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit			
Know-how	Umgang mit sich selbst	Umgang mit anderen	Haltung
Fachwissen	Lernbereitschaft	Beratungsfähigkeit	Normativ-ethische Einstellung
Systematisch-methodisches Vorgehen	Selbstmanagement	Kooperationsfähigkeit	Pflichtgefühl
Analytische Fähigkeiten	Ergebnisorientiertes Handeln	Teamfähigkeit	
Beurteilungsvermögen	Beharrlichkeit	Dialogfähigkeit	
Wissensorientierung	Initiative	Beziehungmanagement	
Konzeptionsstärke	Ausführungsbereitschaft	Kommunikationsfähigkeit	
Ganzheitliches Denken	Einsatzbereitschaft	Konfliktlösungsfähigkeit	
Fachübergreifende Kenntnisse	Mobilität	Lehrfähigkeit	
Problemlösungsfähigkeit	Selbstreflexion		
	Rollenbewusstsein		



Sie haben noch weitere Fragen zur Qualifizierung? Die concada GmbH bietet kostenfreie digitale Informationsveranstaltungen an, in der das Lehrgangskonzept vorgestellt wird und Raum für Fragen bietet. Die Termine sind auf www.concada.de veröffentlicht.

5. Der Lehrgangsträger concada GmbH

Die concada GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der BG prevent GmbH und führt deutschlandweit Seminare und Lehrgänge in den Bereichen Umwelt, Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, Managementsysteme und Arbeitsmedizin durch.

Im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz bietet die concada GmbH seit 2009 die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit an. Die Ansprechpersonen der concada GmbH unterstützen bei allen Fragen rund um die Organisation und die Lehrgangsdurchführung. Erfahrene und speziell ausgebildete Lernbegleitende stehen den Teilnehmenden als fachlicher Ansprechpartner während der Qualifizierung zur Verfügung.

Die SEM-Module der Lehrgänge bei der concada GmbH finden je nach Kurs in Bonn oder Ulm statt. An beiden Orten stehen großzügige Schulungsräumlichkeiten zur Verfügung, die mit allen technischen und notwendigen Anforderungen ausgestattet sind und ein angenehmes Lernen unter idealen Bedingungen möglich machen. Für Verpflegung während der Seminartage ist ebenfalls gesorgt.

5.1. Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit Lernfeld 1 bis 5

Die concada GmbH bietet die Qualifizierung in Vollzeit (Dauer ca. 7 Monate) und berufsbegleitend (Dauer ca. 12 Monate) an. Das Seminar (SEM) beginnt am ersten Tag in der Regel um 8 Uhr und endet am letzten Tag gegen 17 Uhr. Innerhalb der SOL und des PRA sind Pufferzeiten eingerichtet, damit die Lernbegleitenden für die Teilnehmenden ein Feedback zu den abzugebenden Arbeitssituationen (Übungen) und Kompetenzeinschätzungen zu den LEK verfassen können. Die Pufferzeiten können dem Lehrgangsplan entnommen werden, der im Vorfeld ausgegeben wird. Die Tabelle auf Seite 9 zur Struktur des Sifa-Lehrgangs gibt einen Überblick über die Lernfelder mit den einzelnen Sequenzen SOL, SEM, PRA und LEK zusammen mit dem benötigten zeitlichen Aufwand.

Jeder Teilnehmende wird einem Lehrgang zugeordnet und ist damit lehrgangsgebunden. Es kann grundsätzlich nicht zwischen Lehrgängen gewechselt werden. Die Termine innerhalb der einzelnen Lehrgänge stehen fest und sind nicht variabel. Zeichnet sich ab, dass Teilnehmende den Lehrgangsplan nicht einhalten, wird das weitere Vorgehen mit dem Teilnehmenden abgestimmt.

Jeder Sifa-Lehrgang wird von mindestens zwei Lernbegleitenden im Teamteaching betreut. Sie unterstützen die Teilnehmenden beim individuellen Lernprozess und bei der Erweiterung ihrer Kompetenzen gemäß Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Insgesamt werden drei Lehrgänge pro Jahr angeboten. Die genauen Termine für die Qualifizierungen finden Sie auf www.concada.de.

Die Anmeldungen müssen schriftlich über die Homepage oder per E-Mail vorgenommen werden.

Die Lehrgangskosten liegen bei 11.900,- Euro inkl. Zugang zur Sifa-Lernwelt, LEK 1–5, Getränke, Snacks und Mittagessen während der Präsenztage.

Der Lehrgang ist gemäß § 4 Nr. 21 a) und bb) des Umsatzsteuergesetzes von der Mehrwertsteuer befreit.

Bei dieser Veranstaltung werden keine Rabatte angerechnet. Der Lehrgang kann mit einem Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit gefördert werden. Sprechen Sie uns gerne an.

5.2. Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit Lernfeld 6 (BGN)

Zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde nach DGUV Vorschrift 2 gehört zum einen die Grundausbildung und vertiefende Ausbildung und wird durch die Lernfelder 1 bis 5 abgedeckt. Zum anderen muss noch das Lernfeld 6 für den branchenspezifischen Teil absolviert werden. Der Sifa-Lehrgang ist erst nach erfolgreichem Abschluss aller sechs Lernfelder beendet.

Im Rahmen des Lernfeld 6 für den branchenspezifischen Teil der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) unterstützt die angehende Sifa bei der Planung neuer Arbeitssysteme anhand eines Beispielunternehmens. Hierbei geht es um die Planungs- und Konzeptionsphasen und die Rolle und Aufgaben der Sifa in diesen Phasen. Die Teilnehmenden setzen sich mit dem idealtypischen Ablauf von Planungsprozessen auseinander und entwickeln ein Verständnis darüber, welche Aspekte der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den einzelnen Phasen eingebracht werden müssen. Sie sind gefordert, ein Konzept zu entwickeln und die Belange der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu vertreten. Dabei werden die BGN-branchenspezifischen Themenschwerpunkte Brandschutz, Hygiene/Hautschutz sowie Maschinen- und Anlagensicherheit berücksichtigt.

Das Lernfeld 6 unterteilt sich in drei Abschnitte:

- Im Rahmen eines kurzen digitalen Termins wird in das Lernfeld eingeführt und eine Erläuterung des Arbeitsauftrages in den darauffolgenden Modulen gegeben. Zudem lernen sich alle Beteiligten kennen.
- Im SOL-Modul beschäftigen sich die Teilnehmenden detailliert mit dem Projektauftrag und bearbeiten in Gruppen die für diesen Abschnitt vorgesehene Arbeitsaufträge.

- Im SEM-Modul werden basierend auf den Ergebnissen des SOL-Moduls Beratungskonzepte mit den BGN-branchenspezifischen Themenschwerpunkten erstellt.
- Im Rahmen der Lernerfolgskontrolle 6 präsentieren die Teilnehmenden ihre Ergebnisse.
- Jeder Lehrgang wird von zwei Lernbegleitenden betreut. Sie unterstützen die Teilnehmenden beim individuellen Lernprozess und bei der Erweiterung ihrer Kompetenzen gemäß dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Teilnahmevoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lernfelder 1 bis 5. Der Nachweis muss bei der Anmeldung mit eingereicht werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt die Lernfelder 1 bis 5 noch nicht abgeschlossen sein, muss ein Nachweis spätestens zu Beginn der Qualifizierung von Lernfeld 6 der concada GmbH vorgelegt werden.

Es werden drei Lehrgänge pro Jahr für das Lernfeld 6 (BGN) bei der concada GmbH angeboten. Die genauen Termine finden Sie auf www.concada.de.

Die Anmeldungen müssen schriftlich über die Homepage oder per E-Mail vorgenommen werden.

Die Lehrgangskosten liegen bei 890,- Euro inkl. Zugang zur Sifa-Lernwelt, LEK 6, Getränke, Snacks und Mittagessen während der Präsenztage.

Der Lehrgang ist gemäß § 4 Nr. 21 a) und bb) des Umsatzsteuergesetzes von der Mehrwertsteuer befreit. Bei dieser Veranstaltung werden keine Rabatte angerechnet.

Ihre concada-Ansprechpartnerinnen:



Kathrin Kuhlemann

Leitung concada – Operatives Geschäft
kathrin.kuhlemann@concada.de
Telefon: 0228 400 72-245



Katharina Hamann

Projektmanagerin
katharina.hamann@concada.de
Telefon: 0228 400 72 362

6. Prüfungsordnung für die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Lehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für die Qualifizierung wurden durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Modell zur Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt. Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung sind Lernerfolgskontrollen zu absolvieren, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderungen um.

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der concada GmbH teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Lehrgangs zur Verfügung gestellt.

§2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Lehrgangs zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch. Über Ausnahmen entscheidet die concada GmbH.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn der Qualifizierung mitgeteilt.
- (5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet die concada GmbH. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Lehrgang ohne Erfolg beendet.

- (6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle müssen für die Teilnehmenden vorab erkennbar sein.

II Zulassung Lernerfolgskontrolle

§3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Modulen teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Pflege des eigenen Portfolios, der kontinuierlichen Nutzung des Lernblogs zur Selbstreflexion sowie der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.
- (2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn im Rahmen eines Seminartages mehr als eine Lerneinheit versäumt wurde.
- (3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet die concada GmbH.

§4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen 2 bis 5 ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle. Voraussetzung für die Lernerfolgskontrolle 6 ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5. Diese kann auch durch Teilnahmebescheinigungen anderer Lehrgangsträger nachgewiesen werden.

III Durchführung Lernerfolgskontrolle

§5 Lernerfolgskontrolle 1

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor dem Praktikum (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (3) Um die Lernerfolgskontrolle zu bestehen, müssen sowohl in den Beschreibungen der zu erwartenden Performanz der Prozessschritte „Beurteilen“ und Arbeitsschutzziele ableiten“ mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Andernfalls ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden.

Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin sowohl in den Beschreibungen der zu erwartende Performanz der Prozessschritte „Beurteilen“ und „Arbeitsschutzziele ableiten“ nicht mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums (PRA) 2 zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen¹, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Lehrgangsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Um die Lernerfolgskontrolle zu bestehen, müssen sowohl in den Beschreibungen der zu erwartende Performanz der Prozessschritte „Beurteilen“ und „Arbeitsschutzziele ableiten“ mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Andernfalls ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin sowohl in den Beschreibungen der zu erwartende Performanz der Prozessschritte „Beurteilen“ und „Arbeitsschutzziele ableiten“ nicht mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt.

Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50% der Gesamtpunktzahl

erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht.

Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen², gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Lehrgangsträger gerichteten Teil
- Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Praktikumsbericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Bereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Um die Lernerfolgskontrolle zu bestehen, müssen in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Andernfalls gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Werden nach der Nachbearbeitung in den drei genannten Kompetenzbereichen weiterhin nicht jeweils mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§9 Lernerfolgskontrolle 5

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

¹ Schritte 1–4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzziele

§ 10 Lernerfolgskontrolle 6

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 6 wird in Lernfeld 6 für die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe durchgeführt.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-3 und 6.
- (3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus der Entwicklung und anschließenden Präsentation eines betrieblichen Konzepts zur präventiven Gestaltung von Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des branchenspezifischen Schwerpunktes Brandschutz, Hygiene/ Hautschutz oder Maschinen- und Anlagensicherheit an einem Beispielunternehmen.
Für die Entwicklung des Konzeptes und der Präsentation steht eine Bearbeitungszeit von 135 Minuten zur Verfügung. Für die anschließende Präsentation des Konzeptes stehen 7 Minuten zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung der Fragen sind nur die im Vorfeld von den Lernbegleitenden mitgeteilten Hilfsmittel zulässig.
- (5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (6) Bestanden hat, wer mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.
- (8) Etwaige Abweichungen in der LEK6 auf Grund einzelner Bestimmungen von Berufs-genossenschaften sind hiervon ausgenommen und können noch nachträglich Anwendung finden. Die Teilnehmenden werden dann entsprechend vor der Teilnahme am Lernfeld 6 darüber informiert.

§11 Täuschungsversuch und Störung

- (1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder gegen wen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen.

- (2) Stört ein Teilnehmende den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

§12 Rücktritt, Nichtteilnahme

Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmern nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet die concada GmbH, die entsprechende Nachweise verlangen kann.

IV Ergebnis Lernerfolgskontrolle und Abschlussurkunde

§13 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

- (1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.
- (3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System der concada GmbH („Sifa-Lernwelt“).
- (4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Lehrgang beendet.

§14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Lernfelder 1 bis 5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung.
- (2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (3) Sind die Lernerfolgskontrollen 1 bis 6 innerhalb der Frist (§ 2 Abs. 5) erfolgreich abgelegt worden, stellt der Lehrgangsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand des Lernfeld 6 war. Zuständig für das Ausstellen der Abschlussurkunde ist der Lehrgangsträger, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt. Werden weitere Lernfelder 6 absolviert, wird keine neue Abschlussurkunde ausgestellt.

² Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung

§15 Dokumentation der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Lehrgangsträger aufbewahrt.
- (2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Lehrgangsträger ein Jahr nach Abschluss der Qualifizierung oder vier Jahre nach Beginn des Lehrgangs des Teilnehmers gelöscht.

§ 16 Einsicht in Unterlagen der Lernerfolgskontrollen

- (1) Teilnehmende können nach Abschluss einer Lernerfolgskontrolle auf schriftlichen Antrag Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.
- (2) Die Teilnehmenden dürfen keine Kopien oder Abschriften dieser Unterlagen anfertigen.

V Widerspruchsregelung und Inkrafttreten

§17 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Lehrgangsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

§18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 29.04.2026 in Kraft.

Impressum

Herausgeber

concada GmbH
Campus Bonn, Herbert-Rabius-Straße 24
53225 Bonn
Telefon: 0228 400 72-244
Telefax: 0228 400 72-952
info@concada.de
www.concada.de
concada – ein Unternehmen der BG prevent Gruppe

Verantwortlich

Prof.Dr. Thomas Auhuber,
Geschäftsführer der concada GmbH

Redaktion

Carolin Stütz, Kathrin Kuhleemann

Gestaltung

id3 Werkstatt für Gestaltung
www.id3.de

Druck

BG prevent GmbH, Bonn

Auflage

50

Erscheinungsweise

jährlich

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an einigen Stellen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der concada GmbH (nachfolgend „concada“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt). Auf unsere Datenschutzerklärung, die wir dem Kunden auf erstes Anfordern unverzüglich kostenlos zur Verfügung stellen, weisen wir ausdrücklich hin (kostenfrei abrufbar unter: <https://www.concada.de/datenschutz/>). Dies gilt ebenfalls für unsere Widerrufsbelehrung, die ausschließlich auf Verbraucher*innen Anwendung findet (<https://www.concada.de/widerrufsbelehrung/>).

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kunden, die Unternehmer i. S. d.

§ 14 BGB oder Verbraucher*innen i. S. d. § 13 BGB sind.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die concada ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die concada auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.4 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der concada in Schriftform i. S. d. § 126 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1 bei auf der Internetseite oder in Katalogen/Broschüren angebotenen Dienstleistungen

2.1.1 Die auf der Internetseite, in den Katalogen oder Broschüren der concada dargestellten buchbaren Dienstleistungen stellen keine verbindlichen Angebote seitens der concada dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden. Für sämtliche Willenserklärungen kommt es auf den Zugang bei dem/der jeweiligen Empfänger*in an.

2.1.2 Der Kunde kann sein Angebot über die auf der Internetseite der concada (<https://www.concada.de/>) integrierten Buchungsformulare, per Fax, per E-Mail oder postalisch gegenüber der concada abgeben.

2.1.3 Die concada kann das Angebot des Kunden nach Ziffer **2.1.1** oder **2.1.2** innerhalb von 10 Kalendertagen annehmen. Durch Annahme des Angebots erfolgt der Vertragsschluss.

Die Annahme des Angebots kann durch Übermittlung einer Anmeldebestätigung in Schriftform i. S. d. § 126 BGB oder in Textform i. S. d. § 126 b BGB (z.B. per Fax oder E-Mail) erfolgen.

2.1.4 Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tag nach Zugang des Angebots des Kunden bei der concada zu laufen und endet mit dem Ablauf des 10. Tages, welcher auf den Zugang des Angebots folgt. Nimmt die concada das Angebot des Kunden innerhalb vorgenannter Frist nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots mit der Folge, dass der Kunde nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.

2.2 bei individuell gestalteten Angeboten, insbesondere bei Inhouse-Schulungen

2.2.1 Auf Anfrage des Kunden individualisiert die concada ihre Dienstleistungen. Beispielsweise bietet die concada ihre Dienstleistungen auch als Inhouse-Seminar an. Für sämtliche Willenserklärungen kommt es auf den Zugang bei dem/der jeweiligen Empfänger*in an.

2.2.2 Ein Inhouse-Seminar wird in der Regel bei dem jeweiligen Kunden vor Ort durchgeführt. Die concada besitzt insoweit das Recht, den Ort der Leistungserbringung zu bestimmen.

2.2.3 Nach Erhalt der Anfrage eines Kunden erstellt die concada ein individualisiertes Angebot (z.B. Inhouse-Schulung) und unterbreitet dieses dem Kunden in Schriftform i. S. d. § 126 BGB oder in Textform i. S. d. § 126 b BGB (z.B. per Fax oder E-Mail).

2.2.4 Der Kunde kann das Angebot der concada per Fax, per E-Mail oder postalisch gegenüber dieser annehmen. Durch die Annahme des Angebots kommt der Vertragsschluss zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die für die Dienstleistungen angegebenen Preise sind Nettopreise, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gelten, sofern sich aus der Beschreibung der Dienstleistung oder einem Angebot der concada nach der Ziffer 3 nichts anderes ergibt.

3.2 Der sich aus der Rechnung ergebende Betrag ist 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung zu zahlen und auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen.

3.3 Der Kunde gerät mit Ablauf des 14. Kalendertages nach Zugang der Rechnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges kann die concada von dem Kunden pro Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

4. Ausfallentschädigung der concada wegen Absagen/Nichtteilnahme durch den Kunden

4.1 bei auf der Internetseite oder in Katalogen/Broschüren angebotenen Dienstleistungen

4.1.1 Für eine Absage/Nichtteilnahme durch den Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, fallen keine Kosten an,

wenn der Kunde diese der concada bis zu 6 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn per Fax, E-Mail oder postalisch mitteilt. Für die Berechnung der Frist kommt es auf den Zugang der Mitteilung bei der concada an. Letzteres gilt in allen Fällen der Ziff. 4.

4.1.2 Für eine Absage/Nichtteilnahme durch den Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, fallen 50 % des vereinbarten Nettopreises zzgl. Umsatzsteuer an, wenn der Kunde diese bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der concada per Fax, E-Mail oder postalisch mitteilt.

4.1.3 Für eine Absage/Nichtteilnahme durch den Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, fallen 100 % des vereinbarten Nettopreises zzgl. Umsatzsteuer an, wenn der Kunde diese 20 Kalendertage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn der concada per Fax, E-Mail oder postalisch mitteilt.

4.2 bei individuell gestalteten Angeboten, insbesondere bei Inhouse-Schulungen

4.2.1 Für die Absage von/Nichtteilnahme an Inhouse-Schulungen nach Vertragsschluss fallen 50 % des vereinbarten Nettopreises zzgl. Umsatzsteuer auf diesen Betrag an, wenn der Kunde der concada die Absage aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, weniger als 6 Wochen und bis zu 3 Wochen vor der jeweiligen Dienstleistung per Fax, E-Mail oder postalisch mitteilt.

4.2.2 Für die Absage von/Nichtteilnahme an Inhouse-Schulungen nach Vertragsschluss fallen 100 % des vereinbarten Nettopreises zzgl. Umsatzsteuer auf diesen Betrag an, wenn der Kunde der concada die Absage aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, weniger als 3 Wochen vor der jeweiligen Dienstleistung per Fax, E-Mail oder postalisch mitteilt.

5. Durchführung und Änderungen der vereinbarten Dienstleistung

5.1 Die concada behält sich das Recht vor, Veranstaltungsinhalte zu ändern oder einen Wechsel der Referentin/des Referenten aus wichtigem Grund vorzunehmen. Außerdem behält sich die concada vor, Veranstaltungen zu verlegen oder abzusagen. Die Absage einer Veranstaltung oder ein Wechsel einer Referentin/eines Referenten kann beispielsweise dann erfolgen, wenn die oder der für die Veranstaltung vorgesehene Referentin/Referent erkrankt ist oder der Raum nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die concada wird den Kunden, sofern möglich, einen Ersatztermin zur Durchführung der Veranstaltung anbieten.

5.2 Der Kunde wird über die Absage unverzüglich unterrichtet. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Darüber hinaus werden dem Kunden keine Kosten, insbesondere hinsichtlich bereits gebuchter Übernachtungen, Zugfahrten oder Flüge, erstattet.

6. Haftung

Die concada sowie ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die concada und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

7. Urheberrechte

7.1 Sämtliche Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die concada räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht ein, die im Rahmen der Dienstleistung übergebenen oder zur Verfügung gestellte Inhalte/Dokumente oder Dateien nur für den Zweck zu verwenden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

7.2 Soweit nicht anderweitig ausdrücklich und schriftlich durch die concada genehmigt, ist die Nutzung alleine dem Kunden sowie seinen Mitarbeitenden vorbehalten. Eine Nutzung der Daten für oder durch Dritte ist verboten, es sei denn, dass die concada schriftlich eine Einwilligung erteilt hat.

7.3 Die Veröffentlichung und Vervielfältigung sowie deren auszugsweise Verwendung in sonstigen Fällen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch die concada.

8. Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Hinweis nach

§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle allerdings nicht teil und sind dazu auch nicht verpflichtet.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bonn.

Stand 07/2025

Datenschutzerklärung

1. Name und Kontaktdaten der/des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Die/der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

concada GmbH
Herbert-Rabius-Str. 24
53225 Bonn
Deutschland
E-Mail: info@concada.de
Telefon: 0228 400 72-244
Fax: 0228 400 72-952
Website: www.concada.de

2. Allgemeines zum Datenschutz

a) Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten unserer Nutzer*innen grundsätzlich nur, wenn dies zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Website sowie unserer Inhalte und Leistungen erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unserer Nutzer*innen erfolgt regelmäßig nur nach Einholung der entsprechenden Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt damit ausschließlich in einer Weise, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an **info@concada.de**.

b) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erlaubt. Soweit wir rechtlich zur Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind, beruht die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Bei Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten und sofern nicht Ihre Grundrechte oder Grundfreiheiten überwiegen, stützen wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

c) Datenlöschung und Speicherdauer

Sobald der Zweck der Datenspeicherung erfüllt ist oder entfällt, löschen wir Ihre Daten unverzüglich. Sofern wir nach europäischen oder nationalen Vorgaben zur Speicherung verpflichtet sind, wie etwa aus steuerrechtlichen Gründen, werden Ihre Daten für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum gespeichert und nach dessen Ablauf gelöscht. Im Übrigen speichern wir Ihre Daten insbesondere während des Vertragsabschlusses und dessen Erfüllung.

3. Technische Sicherheit

Wir unterhalten technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor Gefahren bei Datenübertragungen sowie vor Kenntniserlangung durch Dritte. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik entsprechend jeweils angepasst.

a) Weitergabe von Daten an Dritte

Zum Teil setzen wir externe Dienstleister zur Datenverarbeitung ein. Diese wurden von uns sorgfältig ausgewählt und schriftlich beauftragt. Sie sind an unsere Weisungen gebunden und werden von uns regelmäßig kontrolliert. Die Dienstleister werden diese Daten nicht an Dritte weitergeben.

Eine Weitergabe von Daten durch uns an Dritte findet nur statt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Uns liegt Ihre ausdrückliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO vor.
- Die Weitergabe der Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich und es besteht kein Grund zur Annahme, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Weitergabe an der Nichtweitergabe der Daten haben.
- Die Weitergabe der Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO ist notwendig.
- Die Weitergabe der Daten ist zur Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen oder zur Durchführung entsprechender vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO).
- Die Weitergabe der Daten zur Erfüllung eines öffentlichen Interesses ist notwendig (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO).

4. Betroffenenrechte

- Sie haben jederzeit das Recht,
- Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten; insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer Daten nach Art. 16 DSGVO zu verlangen;
- die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft nach
- Art. 17 DSGVO zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie nach Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- die Datenübertragbarkeit (ab dem 25. Mai 2018) nach Art. 20 DSGVO zu verlangen,
- d. h., Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- Ihre uns gegenüber freiwillig erteilte Einwilligung uns gegenüber jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen; dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die aufgrund dieser Einwilligung erfolgte, in der Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.

Bitte senden Sie uns bei Fragen, Auskunftsverlangen oder zur Durchsetzung Ihrer oben aufgeführten Rechte eine E-Mail an die folgende Adresse: info@concada.de

5. Widerrufsrecht

Sofern Ihre Daten auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht nach Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerrufsrecht, das von uns unverzüglich und ohne Angabe einer besonderen Situation umgesetzt wird.

Möchten Sie von diesem Widerrufsrecht Gebrauch machen, so senden Sie bitte eine E-Mail an die folgende Adresse: info@concada.de

6. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO, insbesondere in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt.

Für die concada GmbH ist folgende Datenschutzbehörde zuständig:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Bettina Gayk
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi-nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de/>

7. Aktualität und Änderung der Datenschutzerklärung

Wir behalten uns vor, die Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die neueste Fassung finden Sie jeweils auf unserer Website.

Seminare und Lehrgänge einfach online buchen:

concada.de



concada GmbH
Campus Bonn · Herbert-Rabius-Str. 24 · 53225 Bonn
Tel. 0228 40072-244 · info@concada.de

concada.de